

Lesefassung

Satzung des Wasserzweckverbandes Strelitz über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung – WAgS -) vom 17.08.2011 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 26.11.2013

Auf Grund der §§ 5, 15, 150 ff. der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011, der §§ 1, 2, 6, 7 und 9 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung des Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2011, des § 2 der Satzung des Wasserzweckverbandes Strelitz sowie des § 28 der Wasseranschlusssatzung des Wasserzweckverbandes Strelitz wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 13.11.2013 und nach Anzeige beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde, die Satzung des Wasserzweckverbandes Strelitz über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung – WAgS -) wie folgt geändert:

¹⁾ Präambel geändert lt. 7. ÄS vom 26.11.2013

Abschnitt I

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Wasserzweckverband Strelitz, im nachfolgenden Verband genannt, betreibt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung des Wasserzweckverbandes Strelitz über die öffentliche Wasserversorgung der Grundstücke (Wasseranschlusssatzung).
- (2) Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung einschließlich der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist,
 - a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Anschaffung und Herstellung der notwendigen öffentlichen Einrichtung Wasserversorgung und Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung und Erneuerung von Hausanschlüssen (Anschlussbeiträge).
 - b) Kostenersatz für Hausanschlüsse größer 2 Zoll und bei besonderen Herstellungerschwernissen gemäß Ziffer 2 der Anlage 1,
 - c) Kostenersatz für die Bereitstellung einer zusätzlichen Wassermeßeinrichtung, die der Absetzung einer bestimmten Wassermenge von der Abwassermenge dient,
 - d) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Wasserversorgungsgebühren).
 - e) Sonstige Gebühren, Gebühren für Betriebswasser, Bereitstellungsgebühren und Gebühren für zusätzlich in Anspruch genommene Leistungen.

Abschnitt II Beiträge

§ 2 Grundsatz

Der Verband erhebt Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Anschaffung und Herstellung der notwendigen öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen sowie für die Hausanschlüsse zwischen der Hauptleitung des Verteilungsnetzes und der Wassermeßeinrichtung. Die Bemessung des Beitrages richtet sich nach Anlage 1, Ziffer 1.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Der Beitragspflicht unterliegen auch die Grundstücke, die tatsächlich an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

§ 4 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides grundbuchmäßiger Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte Beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht belastet, so ist der Inhaber dieses Rechts Beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem Gebäudegrundbuch belastet, geht die Beitragspflicht auf den grundbuchmäßigen Gebäudeeigentümer über. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragspflichtig.
- (2) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage vor dem Grundstück und mit dem betriebsfertigen Hausanschluss zwischen Hauptleitung des Verteilungsnetzes und Wassermesseinrichtung.
- (2) Der Beitragspflicht unterliegen auch die Grundstücke – sog. Hinterliegergrundstücke -, die abweichend von Abs. 1 über keinen betriebsfertigen Hausanschluss zwischen Hauptleitung des Verteilungsnetzes und Wassermesseinrichtung verfügen, die jedoch über Vorderliegergrundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen sind.
- (3) Beiträge können auch für einzelne Teile der öffentlichen Wasserversorgungsanlage erhoben werden, sobald diese Teile selbständig für das Grundstück benutzbar sind.
- (4) Im Falle des § 3 (2) entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 6 Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen bis zu 80 % des zu erwartenden Anschlussbeitrages verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben. Die Vorausleistungen werden vom Verband nicht verzinst.

§ 6a Ablöse

Der Beitrag kann durch Vereinbarung vor der Entstehung der Beitragspflicht im Ganzen abgelöst werden. Die Höhe des Ablösebetrages ist nach Maßgabe der in Anlage 1 Ziffern 1 und 2 bestimmten Beitragsmaßstäbe und festgelegten Beitragssätze zu ermitteln.

§ 7 Veranlagung, Fälligkeit

- (1) Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.
- (2) Von der Bezahlung des Beitrages kann die Inbetriebnahme der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

Abschnitt III Kostenersatz

§ 8 Grundsatz

- (1) Für die Herstellung eines Hausanschlusses mit einer Dimension größer 2“ bzw. besonderen Erschwernissen wird vom Verband ein Kostenersatz eingefordert. Dieser wird nach den tatsächlichen Herstellungskosten erhoben.
- (2) Der Grundstückseigentümer erstattet dem Verband die Aufwendungen für die durch ihn veranlasste Veränderung und Erweiterung des Hausanschlusses.
- (3) Wird dem Grundstückseigentümer auf seinem Wunsch eine zusätzliche Wassermesseinrichtung eingebaut, die z.B. dem Absetzen einer gewissen Wassermenge von der Abwassermenge dient, wird ein Kostenersatz in Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten erhoben.

§ 9 Kostenersatzpflichtiger

- (1) Kostenpflichtiger ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides über den Kostenersatz grundbuchmäßiger Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte kostenpflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht belastet, so ist der Inhaber dieses Rechts kostenpflichtig. Ist das Grundstück mit einem Gebäudegrundbuch belastet, geht die Kostenpflicht auf den grundbuchmäßigen Gebäudeeigentümer über.
Mehrere Kostenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil kostenpflichtig.
- (2) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

§ 10 Entstehung der Pflicht zum Kostenersatz

- (1) Die Kostenpflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage vor dem Grundstück und mit dem betriebsfertigen Hausanschluss zwischen Hauptleitung des Verteilungsnetzes und Wassermesseinrichtung.
- (2) Kostenersatz kann auch für einzelne Teile der öffentlichen Wasserversorgungsanlage erhoben werden, sobald diese Teile selbständig für das Grundstück benutzbar sind.
- (3) Im Falle des § 10 (2) entsteht die Pflicht zum Kostenersatz mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 11 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Der Kostenersatz wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe fällig.
- (2) Von der Bezahlung des Kostenersatzes kann die Inbetriebnahme der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

- (3) Die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, die Abgabeberechnung, die Ausfertigung und Versendung der Beitragsbescheide werden von der Stadtwerke Neustrelitz GmbH als beauftragter Dritter im Sinne § 12 a KAG M-V wahrgenommen.

Abschnitt IV Benutzungsgebühren

§ 12 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage wird eine Benutzungsgebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind oder aus dieser Wasser entnehmen. Die Benutzungsgebühr gliedert sich in Grund- und Zusatzgebühren.

§ 13 Gebührenmaßstab und Gebührensätze

- (1) Die Benutzungsgebühr wird als Grund- und Zusatzgebühr erhoben. Die Grundgebühr wird nach Anzahl der auf dem Grundstück vorhandenen Berechnungseinheiten bemessen. Die Zusatzgebühr wird nach der Menge des entnommenen Wassers bemessen. Berechnungseinheit für die Zusatzgebühr ist Kubikmeter Wasser.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wassermesseinrichtungen ermittelt. Hat eine Wassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom Verband unter Zugrundelegen des Verbrauchs der beiden letzten Erhebungszeiträume und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (3) Die Regelung des Absatz 2 Satz 2 gilt nicht, wenn die Wassermesseinrichtung zu wenig gemessen/angezeigt hat und der so ermittelte Wasserverbrauch höher ist, als in den beiden letzten Erhebungszeiträumen. In diesem Falle ist der Bemessung der Zusatzgebühr der gemessene/angezeigte Wasserverbrauch zugrunde zu legen.
- (4) Der Gebührenmaßstab und die Gebührensätze sind in der Anlage 1 dieser Satzung aufgeführt.

§ 14 Gebühren für Betriebswasser

- (1) Landwirtschaftlichen Großverbrauchern kann auf Antrag Betriebswasser für landwirtschaftliche Zwecke geliefert werden.
- (2) Die Gebührensätze für derartiges Betriebswasser sind mengenabhängig und beziehen sich nur auf die entnommene Menge Betriebswasser für den landwirtschaftlichen Betrieb. Sie sind in Anlage 1 dieser Satzung aufgeführt.
- (3) Die Höhe der Grundgebühr bleibt unverändert.
- (4) Der Antrag auf Gewährung einer Betriebswasserversorgung und den damit verbundenen Betriebswassergebühren gemäß (1) ist bis zum 31.03. des Jahres für das laufende Jahr bzw. die laufende Ableseperiode zu stellen.
Der Antrag hat zu enthalten:
 - die Kundennummer der Meßstelle,
 - den abgerechneten Verbrauch der letzten drei Ableseperioden,
 - die Einschätzung des Verbrauches für die künftige Verbrauchsperiode,
 - eine Erklärung über den alleinigen Wasserbezug vom Verband und den Verzicht auf die Errichtung von eigenen Wasserversorgungsanlagen.
- (5) Die Gewährung von Betriebswasserversorgung und der Betriebswassergebühren erfolgt jeweils für ein Jahr bzw. eine Ableseperiode und ist bei Erfüllung der Antragsbedingungen für die Folgejahre erneut zu beantragen.

§ 15 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der grundbuchmäßige Eigentümer des Grundstückes. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte gebührenpflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht belastet, so ist der Inhaber dieses Rechts gebührenpflichtig. Ist das Grundstück mit einem Gebäudegrundbuch

belastet, geht die Gebührenpflicht auf den grundbuchmäßigen Gebäudeeigentümer über. Besteht ein Nutzungsrecht an dem Grundstück, so geht die Gebührenpflicht auf den sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks über.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.
- (3) Der Wechsel des Gebührenpflichtigen ist dem Verband unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem folgenden Kalendertag auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 21 (1)) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei dem Verband entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 16 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Erhebungszeitraumes, frühestens jedoch
 - a) für die Grundgebühr mit dem 1. des Monats, der auf den Tag der betriebsfertigen Herstellung des Hausanschlusses gemäß § 13 (1) Wasseranschlusssatzung folgt und
 - b) für die Zusatzgebühr mit dem Tag der betriebsfertigen Herstellung des Hausanschlusses gemäß § 13 (1) Wasseranschlusssatzung.
- (2) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr endet mit Ablauf des Monats, in dem der Hausanschluss beseitigt wird.
- (3) Die Gebührenpflicht für die Zusatzgebühr endet mit der Beseitigung des Hausanschlusses.
- (4) Die Gebührenpflicht endet nicht bei einer zeitweiligen Absperrung des Hausanschlusses.

§ 17 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Abrechnungsjahr des Verbandes, an dessen Ende die Gebührenschild entsteht.

§ 18 Heranziehung

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Grundgebühr wird nach den Bestimmungen dieser Satzung berechnet.
- (3) Die Zusatzgebühr wird nach der Wassermenge des Vorjahres vorläufig berechnet. Das Vorjahr wird gleichzeitig endgültig abgerechnet.
- (4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Vorauszahlung der zu erwartende Wasserverbrauch nach der Anzahl der auf dem angeschlossenen Grundstück wohnenden Personen zugrunde gelegt. Als durchschnittlicher Verbrauch werden pro Person 100 l pro Tag angesetzt.
- (5) Die erstmalige Veranlagung der landwirtschaftlichen Großverbraucher (Betriebswasser) erfolgt auf Grundlage der Antragsunterlagen gemäß § 14 (4).
- (6) Bei gewerblichen Einrichtungen (z.B. Gaststätten) werden bei der erstmaligen Veranlagung Erfahrungswerte aus dem Verbandsgebiet zugrunde gelegt.
- (7) Wird auf Verlangen des Anschlussnehmers eine Zwischenablesung durchgeführt, so ist hierfür eine besondere Gebühr gemäß Anlage 1 dieser Satzung zu entrichten.
- (8) Die Gebühr für eine durchgeführte Inbetriebnahme oder Außerbetriebnahme der Kundenanlage gemäß §§ 16 und 27 Wasseranschlusssatzung ist der Anlage 1 dieser Satzung zu entnehmen.
- (9) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind monatlich Vorauszahlungen zu leisten. Die Höhe der Vorauszahlungen wird vom Verband durch Bescheid nach der Wassermenge des Vorjahres festgesetzt.
- (10) Die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, die Abgabeberechnung, die Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide werden von der Stadtwerke Neustrelitz GmbH als beauftragter Dritter im Sinne § 12 a KAG M-V wahrgenommen.

§ 19 Fälligkeit

- (1) Die Gesamtgebühr wird in elf Monatsbeträgen jeweils am 15. der Monate Januar bis November fällig. Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten elf Monatsbeträge sind innerhalb des folgenden Jahres zu den angegebenen Zeitpunkten so lange zu zahlen, wie ein neuer Bescheid noch nicht erteilt worden ist.
- (2) Bei der Neuveranlagung sind die Gebühren für verstrichene Fälligkeitszeitpunkte innerhalb von 15 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides in einer Summe zu zahlen. Nach Beendigung der Gebührenpflicht endgültig festgestellte Abrechnungsbeträge sind innerhalb von 15 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides auszugleichen. Dasselbe gilt für die Abrechnung von Schätzungen.
- (3) Die mit Bescheid festgesetzte Gebührenschuld zum Ende des Erhebungszeitraumes ist innerhalb von 15 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Getätigte Abschlagszahlungen nach Absatz 1 werden dabei berücksichtigt. Die Fälligkeit der mit Abschlagsbescheid festgesetzten elf Monatsbeträge richtet sich nach Absatz 1.
- (4) Die Festsetzung der Gebühren mit Bescheid wird von der Stadtwerke Neustrelitz GmbH als beauftragter Dritter im Sinne § 12 a KAG M-V wahrgenommen.

Abschnitt V Gemeinsame Vorschriften

§ 20 Auskunftspflicht

- (1) Die Beitrags-, Kostenersatz- und Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband oder dem vom Verband Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Beiträge und Gebühren erforderlich ist.
- (2) Der Verband bzw. der vom Verband Beauftragte kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach (1) zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 21 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Beiträge und Gebühren beeinflussen, so hat der Beitrags- und Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Hat der Verband Stundungen oder Ratenzahlungen gewährt, ist der Beitrags-/Gebührenpflichtige verpflichtet, dem Verband unverzüglich mitzuteilen, wenn die Gründe, die zur Stundung oder Ratenzahlung führten, nicht mehr vorliegen.
- (4) Bei Aussetzung der Vollziehung von Beitrags- und/oder Gebührenbescheiden ist der Beitrags-/Gebührenpflichtige verpflichtet, Veränderungen, welche die Aussetzung begründen, unverzüglich dem Verband mitzuteilen. Gleiches gilt, wenn die Gründe, die zur Aussetzung führten, nicht mehr vorliegen.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 14 (4) falsche Angaben einreicht,
 - b) § 20 seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt,
 - c) § 21 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 5 Abs.3 i.V.m. § 154 Kommunalverfassung - KV M-V mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Geldbuße kann bis zu 5.000 EUR betragen.

§ 23 Verfahrens- und Formfehler

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Neustrelitz, 26.11.2013

Bednorz
Verbandsvorsteher

Anlage 1 zur Wasserabgabensatzung – WAgS - des Wasserzweckverbandes Strelitz

Beiträge, Kostenersatz und Benutzungsgebühren

1. Beiträge

1.1 Beitrag für die Herstellung des Hausanschlusses (Einheitssatz)

Der Beitrag für die Herstellung des Hausanschlusses mit einer Dimension bis einschließlich 2" und einer Länge bis 15 m beträgt

915,03 Euro netto.

Führt der Grundstückseigentümer die auf seinem Grundstück notwendigen Erdarbeiten selbst durch, mindert sich der Beitrag um 10,00 Euro/m (Netto).

1.2 Beitrag für die Herstellung von Hausanschlüssen mit einer Länge über 15 m

Für die Herstellung von Hausanschlüssen nach 1.1 bzw. 1.2 mit einer Länge über 15 m fällt für jeden weiteren Meter ein Beitrag in folgender Höhe an:

41,92 Euro/m netto.

Führt der Grundstückseigentümer die auf seinem Grundstück notwendigen Erdarbeiten selbst durch, mindert sich der Beitrag um 10,00 Euro/m (Netto).

1.3 Beitrag für die Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage

- (1) Der Beitragssatz beträgt **0,49 Euro/m²** Nutzungsfläche (Brutto 0,58 Euro/m²).
- (2) Der Beitrag laut § 2 Wasserabgabensatzung berechnet sich wie folgt:

A. Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für die Berechnung des Beitrages ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (B) mit dem Nutzungsfaktor (C).
- (2) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 oder § 12 BauGB liegen, sind zur Ermittlung der Nutzungsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
 - a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind.
 - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
- (3) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 Abs. 4 Wohnungsbauerleichterungsgesetz (WoBauErlG) liegen, sind zur Ermittlung der Nutzungsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
 - a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind.
 - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

B. Grundstücksfläche

Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist.
- b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist.

- c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen. Im Falle eines Eckgrundstückes ist die Tiefenbegrenzung in jede Richtung der vorhandenen Anbaustraßen aus zu ziehen.
- d) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchstabe a) - c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchstabe c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
- e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder, Camping- und Sportplätze - nicht aber Friedhöfe), 75 % der Grundstücksfläche.
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage anzuschließenden bzw. angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksgröße. Die ermittelte Grundstücksfläche wird den Baulichkeiten so zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils in gleichem Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Stehen Baulichkeiten am Rande des Grundstücks und können damit die Grenzen der Fläche, aufgrund der Grundstücksgrenze, nicht in gleichem Abstand von der Außenwand der Baulichkeit festgelegt werden, so wird die an der Grundstücksgrenze fehlende Abstandsfläche durch eine gleichartige Vergrößerung an den noch verbleibenden Seiten der Außenwände ausgeglichen.
- g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage anzuschließenden bzw. angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksgröße. Die ermittelte Grundstücksfläche wird den Baulichkeiten so zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils in gleichem Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Stehen Baulichkeiten am Rande des Grundstücks und können damit die Grenzen der Fläche, aufgrund der Grundstücksgrenze, nicht in gleichem Abstand von der Außenwand der Baulichkeit festgelegt werden, so wird die an der Grundstücksgrenze fehlende Abstandsfläche durch eine gleichartige Vergrößerung an den noch verbleibenden Seiten der Außenwände ausgeglichen.
- h) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.

C. Nutzungsfaktor

- (1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (B) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
- | | |
|--|------|
| 1. für das erste Vollgeschoss | 1,00 |
| 2. für das zweite und dritte Vollgeschoss je | 0,25 |
| 3. für das vierte bis fünfte Vollgeschoss | 0,25 |
| 5. für das sechste Vollgeschoss | 0,25 |

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden jeweils volle 2,60 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschos gerechnet. Bei Gebäuden vor 1900 gelten die tatsächlich vorhandenen Geschosshöhen als

Vollgeschoss.

- (2) Als Zahl der Vollgeschosse nach (1) gilt
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.
 - b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 2,6 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 2,6 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe. Dabei werden Bruchzahlen bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
 - c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss.
 - d) die Zahl der tatsächlichen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn auf Grund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach (3) a) oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach (3) b) überschritten werden.
 - e) soweit kein Bebauungsplan besteht
 - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
 - bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
 - cc) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt.,
 - f) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach (3) a) oder b) oder c).
 - g) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport- und Campingplätze, Schwimmbäder und sonstige Bauwerke), wird ein Vollgeschoss angesetzt.
 - h) bei Grundstücken, die aus mehreren Flurstücken bestehen und die eine wirtschaftliche Einheit bilden, die höchste Zahl der Geschossigkeit für das gesamte Grundstück.

2. Kostenersatz

- 2.1** Bei Hausanschlüssen, die nach Art, Dimension (größer 2“, länger 15 m), der Lage bzw. aufgrund von besonderen Erschwernissen (z.B. Straßenaufbrüche, alte Fundamente, Findlinge, Grundwasser) von üblichen Hausanschlüssen abweichen, tritt an die Stelle des unter 1.1 und 1.2 genannten Beitrages der nach tatsächlichen Herstellungskosten ermittelte Kostenersatz.
- 2.2** Wird auf Veranlassung des Grundstückseigentümers eine Veränderung oder Erweiterung des Hausanschlusses vorgenommen, wird ein Kostenersatz in Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten erhoben.
- 2.3** Für die Bereitstellung und den Einbau der auf Antrag des Grundstückseigentümers zusätzlich bereitgestellten Wassermesseinrichtung wird ein Kostenersatz in Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten geltend gemacht.

3. Benutzungsgebühren

- 3.1** Die Wasserverbrauchsgebühr (Zusatzgebühr) beträgt 1,39 Euro/m³ netto auf der Basis Zählerstand der Wassermesseinrichtung.
- 3.2** Die Grundgebühr beträgt je Berechnungseinheit (BE) 3,75 Euro und Monat netto:

Als eine Berechnungseinheit (BE) nach Maßgabe dieser Satzung gelten:

- a) jede Wohnung. Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder überwiegend Wohnzwecken dienende umschlossene Raum oder jede Wohnzwecken dienende Einheit von umschlossenen Räumen, die von anderen Wohnungen und fremden Räumen baulich abgeschlossen ist und über einen eigenen Zugang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenraum, Flur oder anderen Vorraum verfügt. Bei Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen bedarf es der baulichen Abgeschlossenheit und der besonderen Zugangsmöglichkeit nicht. Wohnung im Sinne dieses Absatzes ist auch eine Ferienwohnung.
- b) bei gewerblichen Beherbergungsbetrieben zwei Zimmer,
- c) bei Campingplätzen und Zeltplätzen je angefangene 4 Stellplätze,
- d) bei Hotels und Pensionen u.ä. Einrichtungen zwei Zimmer
- e) je angefangene 2 Büroräume , die zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit oder in Verwaltungsgebäuden genutzt werden können,
- f) je angefangene 15 Plätze in Kindertagesstätten, Kinderheimen u.ä. Einrichtungen,
- g) je angefangene 20 Sitzplätze in Kino und Theater.
- h) der Bungalow, das Ferienhaus. Verfügt der Bungalow bzw. das Ferienhaus entsprechend den Ausführungen unter a) über mehrere Einheiten von Räumen (z.B. der Doppelbungalow oder 2 Ferienwohnungen je Ferienhaus) werden die BE entsprechend der vorhandenen Einheiten angesetzt.
- i) die Ferienwohnung, das Bootshaus
- j) bei Sanatorien und Krankenhäusern u.ä. Einrichtungen zwei Zimmer
- k) für das Altenheim sechs Wohnungen im Sinne a)
- l) für die Schule je angefangene 22 Plätze
- m) bei sonstigen gewerblich genutzten Räumen bzw. Grundstück eine.
- n) das Hausboot, auch wenn sich der für das Hausboot erforderliche Hausanschluss, von welchem Wasser entnommen werden kann, auf dem gleichen oder einem anderen Grundstück befindet und nur fußläufig zu erreichen ist.

Bei Nutzungen, die nicht unter Buchstabe a) bis n) fallen, wird die Höhe der Grundgebühr nach dem Nenndurchfluss des für die Wasserversorgung des Grundstückes erforderlichen Wasserzählers bemessen, wobei folgende Umrechnung gilt:

- Qn bis 2,5 m³ / h entspricht 1 BE,
Qn bis 3,5 m³ / h entspricht 2 BE,
Qn bis 6,0 m³ / h entspricht 3 BE
Qn bis 10,0 m³ / h entspricht 4 BE,
Qn bis 15,0 m³ / h entspricht 6 BE
Qn bis 25,0 m³ / h entspricht 10 BE
Qn bis 40,0 m³ / h entspricht 16 BE
Qn bis 60,0 m³ / h entspricht 24 BE.

3.3 Sondergebühren für die Landwirtschaft

Die Gebühren für Betriebswasser für die Landwirtschaft betragen:

Jahresverbrauch	Betriebswasserverbrauchsgebühr %-Satz von der Wasserver- brauchsgebühr (Zusatzgebühr)	Betriebswasserver- brauchsgebühr
in m ³	in %	Netto
bis 900	100	1,39
bis 1.800	80	1,11
bis 3.600	70	0,97
bis 5.400	60	0,83
über 5.400	50	0,70

3.4 Die Bereitstellungsgebühr für Reserve- und Zusatzanschlüsse an das Verteilungsnetz beträgt pro Anschluss und Monat

		Bereitstellungsgebühr in Euro/Monat	
		Netto	Brutto
bis	100 mm Anschlussdurchmesser	35,80	42,60
bis	150 mm Anschlussdurchmesser	51,10	60,81
bis	200 mm Anschlussdurchmesser	71,60	85,20
über	200 mm Anschlussdurchmesser	102,30	121,74

3.5 Vorübergehender Wasserbezug

Bauwasser und vorübergehender Bezug aus Hydranten wird auf Antrag zur jeweiligen Gebühr geliefert. Die Kosten für Herstellung und Aufhebung werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

3.6 Gebühren für zusätzlich in Anspruch genommene Leistungen

	Netto in Euro	Brutto in Euro
- Ein- und/oder Ausbau von Wassermesseinrichtungen Wassermesseinrichtungen Qn 2,5 - 10 m ³ /h Wassermesseinrichtungen ab DN 50 mm	25,00 150,00	29,75 178,50
- Inbetriebnahme oder Außerbetriebnahme von Kundenanlagen für eine Inbetriebnahme oder Außerbetriebnahme für jede weitere Inbetriebnahme oder Außerbetriebnahme auf demselben Grundstück am selben Tag	40,00 7,50	46,60 8,93
- Plombieren der Mengemesseinrichtungen von Hydranten oder Schiebern für eine Plombierung für jede weitere Plombierung auf demselben Grundstück am selben Tag	40,00 7,50	46,60 8,93
- Gebühren für vorübergehende Anschlüsse		
Standrohr	1. Kalendertag jeder weitere Kalendertag	5,00 1,53
Bauwasserzähler und Schacht	1. Kalendertag zuzüglich Tiefbau jeder weitere Kalendertag	5,00 1,53
Bauwasserzähler	1. Kalendertag zuzüglich Tiefbau jeder weitere Kalendertag	5,00 1,53
Bei Beschädigung werden dem Entleiher die gesamten Reparatur- und	1,00	1,19

Wiederbeschaffungskosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.		
- für jede weitere, vom Kunden zu vertretende Anfahrt	18,00	21,42
- Zwischenablesung auf Verlangen des Anschlussnehmers	25,00	29,75

3.7 Jahresgebühr für die Weitergabe von Daten und für die Bewirtschaftung von zusätzlichen Wassermeßeinrichtungen

Werden Daten aus der Ablesung der Wassermeßeinrichtungen des Wasserzweckverbandes von Dritten (z.B. andere Zweckverbände, Eigenbetriebe oder Ämter) für die abrechnungstechnischen Zwecke genutzt, entsteht eine Jahresgebühr von

4,78 Euro (Netto)

5,69 Euro (Brutto).

Wird auf Verlangen des Grundstückseigentümers eine zweite Wassermesseinrichtung eingebaut, die der Absetzung einer bestimmten Wassermenge von der Abwassermenge dient, entsteht eine Jahresgebühr von

9,56 Euro (Netto)

11,38 Euro (Brutto).

Neustrelitz, 26.11.2013

Bednorz
Verbandsvorsteher